



Statuten der VEBO Genossen- schaft

mit Sitz in Oensingen

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum der VEBO.
Die Verwendung durch Dritte darf nur mit unserem Einverständnis erfolgen.

© VEBO 2020

Statuten Version 8
gültig ab 24.08.2020

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

Art. 1

Unter der Firma «VEBO Genossenschaft» besteht mit Sitz in Oensingen eine Genossenschaft.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die berufliche Ausbildung Behinderter und deren Eingliederung in die Volkswirtschaft, sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen für Behinderte, die nicht mehr in die Wirtschaft eingegliedert werden können. Die Genossenschaft ist gemeinnützig tätig. Mit dem Genossenschaftszweck sind keine Gewinnabsichten verbunden. Die Genossenschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche mit dem vorgenannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhange stehen, insbesondere durch:

- Übernahme und Weiterführung der bestehenden Ausbildungsstätten und Geschützten Werkstätten des Vereins Eingliederungsstätte für Behinderte Oensingen im Kanton Solothurn und in angrenzenden Gebieten.
- Errichtung von zusätzlichen Ausbildungsstätten, Geschützten Werkstätten und Beschäftigungsstätten für Behinderte, soweit dafür ein Bedürfnis vorhanden ist.
- Eingliederung der Behinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und, wo dies nicht möglich ist, in Geschützten Werkstätten und Beschäftigungsstätten.
- Vermittlung und Einrichtung von Heimarbeit an Behinderte.
- Errichtung und Führung von Wohnheimen, welche Behinderten zur Verfügung stehen, die Ausbildungs- und Umschulungskurse absolvieren, in den Geschützten Werkstätten oder sonst in der Wirtschaft tätig sind.
- Förderung des beruflichen Fortkommens und der Weiterbildung der Behinderten.
- Förderung der gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten in jeder Hinsicht.
- Koordination aller Bestrebungen, welche die Eingliederung Behinderter zum Ziele haben.
- Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Liegenschaften, Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, Beteiligung an oder Erwerb von anderen Gesellschaften, soweit dies der Gesellschaftszweck erfordert.

Die Genossenschaft kann weitere gleichgerichtete Aufgaben übernehmen, sofern dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Art. 3

Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

II. Genossenschaftskapital, Rechte, Pflichten und Haftbarkeit der Mitglieder

Art. 4

Die Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

- a) die vom aufgelösten Verein Eingliederungsstätte für Behinderte Oensingen unentgeltlich übernommenen Sachwerte
- b) das Genossenschaftskapital, das aus dem Totalbetrag der jeweils ausgegebenen, auf den Namen lautenden Anteilscheine zu je Fr. 50.– für juristische und natürliche Personen, öffentliche Körperschaften sowie Handelsgesellschaften besteht
- c) die Beiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung, des Kantons Solothurn und anderer Kantone, sowie der Einwohner- und Bürgergemeinden
- d) Aufnahme von Darlehen
- e) Zuwendung Dritter
- f) Einnahmen aus dem Betriebe genossenschaftseigener Einrichtungen

Art. 5

Die Genossenschaft übernimmt von dem im Handelsregister nicht eingetragenen «Verein Eingliederungsstätte für Behinderte Oensingen» gemäss Bilanz vom 01.01.1975 und Sachübernahmevertrag vom 12. Mai 1975:

Aktiven

Liegenschaft GB Nr. 76 Zuchwil	Fr.	580 490.15
Liegenschaft GB Nr. 4545 Olten	Fr.	117 932.75
Einrichtungen Zuchwil*	Fr.	20 001.00
Einrichtungen Olten	Fr.	13 548.05
Einrichtungen Laufen	Fr.	15 001.00
Kassa-, Postcheck- und Bankguthaben	Fr.	314 733.83
Debitoren-Guthaben	Fr.	569 743.85
Guthaben Eidg. Invalidenversicherung	Fr.	95 449.70
Total	Fr.	1 726 900.33

* (Maschinen, Werkzeuge, Kantinen- und Büroeinrichtungen, Fahrzeuge)

Passiven

Hypothek Zuchwil	Fr.	75 750.00
Kreditoren	Fr.	95 157.04
Darlehen Kanton Solothurn (zinslos)	Fr.	25 000.00
Darlehen IV Olten (zinslos)	Fr.	120 000.00
Darlehen IV Zuchwil (zinslos)	Fr.	500 000.00
Total	Fr.	815 907.04

Der Aktiven-Überschuss im Betrag von Fr. 910993.29 wird der Genossenschaft schenkungsweise übertragen. Die Genossenschafter erhalten demgemäss keine Anteilscheine unentgeltlich.

Art. 6 Mitglieder der Genossenschaft können öffentliche Körperschaften, juristische und natürliche Personen sowie Handelsgesellschaften werden. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Jedem neuen Mitglied wird beim Eintritt 1 Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Art. 7 Die Mindestausgabe beträgt ab 04.05.1992 zwei Anteilscheine à Fr. 50.– für Neueintritte oder Erhöhungen. Der Gegenwert ist gemäss Beschluss der Verwaltung sofort einzuzahlen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur ihr eigenes Vermögen.

Art. 8 Die Anteilscheine werden auf den Namen ausgestellt. Sie dürfen ohne Zustimmung der Verwaltung weder verkauft noch verpfändet werden.

Art. 9 Ausgeschiedene Mitglieder (bzw. deren Erben) haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des von Ihnen einbezahlten Anteilscheinkapitals.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt. Ein solcher kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres im Besitze der Verwaltung sein.
- Ausschluss. Dieser kann ausgesprochen werden wegen Verletzung der Interessen der Genossenschaft.

Art. 11 Aufnahme und Ausschluss erfolgen durch die Verwaltung. Einem Mitglied steht im Falle des Ausschlusses das Rekursrecht an die GV zu.



Ich lege gerne viele
Kilometer zurück. Im
Job mit dem Waren-
transporter – privat zu
Fuss mit meinem Hund.

Markus Pfister
VEBO Breitenbach

III. Organisation

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Direktion
- d) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 13

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ordentlicherweise werden die Mitglieder einmal im Jahr durch die Verwaltung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zur Generalversammlung einberufen; ausserordentlicherweise so oft die Verwaltung oder die Revisionsstelle es für notwendig erachtet, oder wenn der 10. Teil der Mitglieder es verlangt. Ein solches Begehren ist der Verwaltung schriftlich einzureichen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung.

An der Generalversammlung darf nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die in der Einladung angekündigt wurden, ausser über den Antrag der Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Art. 884 OR bleibt vorbehalten.

Art. 14

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes
- b) Wahl und Abberufung der Verwaltung und des Präsidenten sowie der Revisionsstelle.
- c) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und von Mitgliedern. Die Letzteren sind wenigstens 30 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich einzureichen.
- d) Abänderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über Gegenstände, die durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 15

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 16

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 17

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Die Verwaltung

Art. 18

Die Verwaltung besteht aus 5–7 Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Arbeitnehmer der Genossenschaft sind nicht wählbar. Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung in offener Wahl gewählt, insofern die Versammlung nicht geheime Wahl beschliesst. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Art. 19

Die Verwaltung verwaltet die Genossenschaft unter Vorbehalt der Rechte der Generalversammlung. Die Verwaltung hat die ihr durch den Art. 902 OR übertragenen Pflichten zu erfüllen. Sie bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Im Übrigen stehen ihr alle Befugnisse zu, die nicht auf Grund des Gesetzes oder der Statuten andern Organen vorbehalten sind. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 20

Die Verwaltung kann Kompetenzen einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss übertragen.

Art. 21 Die Mitglieder der Verwaltung versammeln sich so oft die Geschäfte es erfordern. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verwaltung muss die Einberufung innert 20 Tagen erfolgen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

c) Die Direktion

Art. 22 Die Verwaltung kann die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder teilweise übertragen. Zu diesem Zweck wählt sie eine Direktion, welche nicht Genossenschafter zu sein braucht. Ihre Aufgaben sind in einem von der Verwaltung zu beschliessenden Organisationsreglement zu umschreiben.

d) Die Revisionsstelle

Art. 23 Die Generalversammlung wählt alljährlich die Revisionsstelle mit steter Wiederwählbarkeit.

Art. 24 Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Empfehlung vorzulegen.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 25 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Je auf Ende eines Betriebsjahres werden die Betriebsrechnung und die Bilanz erstellt. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Bestimmungen von Art. 858 und 957 ff OR.

Art. 26 Die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Sitze der Direktion zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen.

Art. 27 Der Reinertrag aus dem Betriebe der Genossenschaft fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschafter haben keinen Anspruch auf den Reinertrag.

V. Bekanntmachung und Liquidation

Art. 28

Die Einladung zur Generalversammlung und Mitteilungen an die Genossenschaftler erfolgen schriftlich. Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.

Art. 29

Für die Auflösung der Genossenschaft gelten die Bestimmungen von Art. 911 OR» Die Liquidation ist unter möglichster Wahrung der Grundsätze der Genossenschaft durchzuführen. Die Liegenschaften sind einer der Genossenschaft zweckverwandten, gemeinnützigen Organisation anzubieten, ebenso ein übrigbleibendes Reinvermögen.

Die vorstehenden Statuten (Version 1) sind an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 1975 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten.

Die Änderung des Art. 7 wurde an der GV vom 04.05.1992 genehmigt und damit die Statuten Version 2 sofort in Kraft gesetzt.

Die Änderungen des Art. 4, Art. 5, Art. 14 und des Art. 18 wurden an der GV vom 08.05.00 genehmigt und damit die Statuten Version 3 sofort in Kraft gesetzt.

Die Änderungen des Art. 4 und Art. 5 wurden an der GV vom 07.05.01 genehmigt und damit die Statuten Version 4 sofort in Kraft gesetzt.

Die Änderung des Art. 18 wurde an der GV vom 06.05.02 genehmigt und damit die Statuten Version 5 sofort in Kraft gesetzt.

Die Änderung des Titels, des Art. 1, Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 22, Art. 23, Art. 24, Art. 25, Art. 26, Art. 27 und die Paragraphennummerierung 28–30 durch den Wegfall von Art. 22 wurden an der GV vom 04.05.09 genehmigt und damit die Statuten Version 6 sofort in Kraft gesetzt.

Die Änderung des Art. 2 und Art. 21 wurde an der GV vom 02.05.16 genehmigt und damit die Statuten Version 7 sofort in Kraft gesetzt.

Die Änderung des Art. 2, Art. 12 und Art. 22 wurde an der GV 2020 genehmigt und damit die Statuten Version 8 sofort in Kraft gesetzt.

Oensingen, den 24.08.2020

VEBO Genossenschaft

Werkhofstrasse 8 | 4702 Oensingen | T +41 62 388 35 35 | www.vebo.ch | mail@vebo.ch